



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes
Maxvorstadt
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13_
80331 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Grundsatz
Gaststätten u. Spielhallen,
Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45055
Telefax: 089 233-45138
Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.01.2025

Änderung Sondernutzungsgebührensatzung;

Antrag-Nr. 20-26 / B 07202 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 05.11.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 05.11.2024 den o.g. Antrag beschlossen, der beim Kreisverwaltungsreferat am 08.11.2024 eingegangen ist.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt fordert mit dem Antrag, die Gebühren für gewerbliche Veranstaltungen sowie Freischankflächen in der Sondernutzungsgebührensatzung deutlich zu erhöhen.

Hierzu kann Ihnen das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitteilen:

Der Antrag betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates nicht zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist und deren Besorgung daher grds. dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden müsste. Der Stadtrat hat jedoch die Sondernutzungsgebührensatzung gerade mit Beschluss am 27.11.2024 neu beschlossen, ohne hierbei eine Gebührenänderungen für Veranstaltungen oder Freischankflächen vorzusehen. Daher erlauben wir uns, Ihren Antrag auf dem Schriftweg zu beantworten.

Bei der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren ist das als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehende Äquivalenzprinzip zu beachten. Dieses besagt, dass Sondernutzungsgebühren ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum

Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen des Gemeingebrauchs noch außer Verhältnis zu dem mit der Sondernutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse der Gastwirt*innen stehen dürfen. Die derzeitigen Gebühren für Schanigärten, deren unterschiedlichen Beträge sich aus dem zuletzt am 27.11.2024 geänderten Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS ergeben, erfüllen diese Vorgaben ebenso wie die derzeitigen Gebühren für Veranstaltungen und Ausstellungen. Bei den Schanigärten wird die verkehrsgünstige und umsatzstarke Innenstadtlage insofern berücksichtigt, dass die in den Stadtbezirken 01, 02 und 03 liegenden Straßen im Verhältnis zu den anderen Stadtbezirken häufiger in den Straßengruppen II, III und S eingestuft sind und dadurch höhere Sondernutzungsgebühren von den Gastwirt*innen erhoben werden.

Ähnliches gilt für die Veranstaltungen und Ausstellungen. Hier gelten für Sondernutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 – 3 aufgrund der Vorgaben der SoNuGebS allgemein höhere Sondernutzungsgebühren. Diese liegen zwischen 30 und 50 Prozent höher als in den anderen Stadtbezirken.

Der Stadtrat hat in dem o.g. Beschluss die genannten Sondernutzungsgebühren bestätigt. Darüber hinaus hat der Stadtrat zuletzt im Zusammenhang mit der IAA eine Änderung der Gebührenregelungen für Veranstaltungen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen